

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport  
vom 26. November 2021

Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

## **Allgemeinverfügung**

Gemäß § 2 Abs. 2, §§ 39 bis 42, 45, 46 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 3. September 2021 und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) für

den **Freistaat Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

### **1. Umsetzung § 28b Abs. 1 und 3 IfSG – 3G-Nachweis am Arbeitsplatz**

1.1. Gemäß § 28b Abs. 1 IfSG dürfen

- a) Lehrkräfte,
- b) Erzieherinnen und Erzieher,
- c) Sonderpädagogische Fachkräfte,
- d) sonstiges Personal nach § 35 und 35a ThürSchulG,
- e) Arbeitgeber,
- f) Beschäftigte nach § 2 Abs. 2 ArbSchG und
- g) sonstige tätige oder beauftragte Personen

nur dann die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und Einrichtungen des organisierten Sportbetriebs betreten oder die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO durchführen oder zu deren Durchführung zwingend erforderlich sind, wenn sie einen

- a) Impfnachweis,
- b) einen Genesenennachweis oder
- c) einen Testnachweis

der Leitung der Einrichtung oder der für die Durchführung verantwortliche Person vorliegen. Es besteht eine Vorlagepflicht.

1.2. Der Testnachweis ist ein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis

des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt. Der Testnachweis kann erfolgen durch

- a) Selbsttestung am Arbeitsplatz unter Aufsicht der Leitung der Einrichtung oder der verantwortlichen Person,
- b) Fremdtestung am Arbeitsplatz durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, oder
- c) mitgebrachte Testbescheinigungen (sog. „Bürgertest“).

Sofern die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 48 Stunden zurückliegen.

- 1.3. Das Betreten der Einrichtung oder des Angebotsortes ist nur erlaubt, wenn unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers im Sinne des § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung oder ein Impfangebot der Einrichtung wahrgenommen wird.
- 1.4. Die Durchführung der Selbsttests hat unter Aufsicht vor Ort mit größtmöglicher Sorgfalt unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und besonderer Umsicht zur Vermeidung körperlicher Schäden und Verletzungen oder seelischer Beeinträchtigungen zu erfolgen. Auf Einhaltung der Hygiene und des Arbeitsschutzes bei der Beaufsichtigung der Selbsttests ist zu achten. Die Durchführung darf nicht zu einer Personenansammlung führen, von der zusätzliche Infektionsgefahren ausgehen. Für die Selbsttests vor Ort können die vom Arbeitgeber angebotene Testung zweimal die Kalenderwoche verwendet werden. An den übrigen Tagen hat der Beschäftigte geeignete Selbsttests mitzubringen.
- 1.5. Bei der Testung vor Ort mit einem vom Beschäftigten selbst beschaffenen Selbsttests ist sicherzustellen, dass es sich bei dem Selbsttest um In-vitro-Diagnostika handelt, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Die mit der Aufsicht beauftragten Personen machen sich mit der Bedienungsanleitung und den Spezifika des jeweiligen Tests vertraut, um die Ergebnisse richtig bewerten können.

Sofern kein entsprechender Nachweis erbracht wird, spricht die Leitung der Einrichtung oder die verantwortliche Person ein Betretungsverbot für denselben Tag aus.

Die 3G-Pflicht nach § 28b Abs. 1 IfSG gilt nicht für

- a) Kinder,
- b) Schülerinnen und Schüler,
- c) Jugendliche sowie
- d) für an den Angeboten teilnehmenden Personen.

Die Bestimmungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24. November 2021 und der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung

des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb sowie die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bleiben davon unberührt.

- 1.6. Gemäß § 28b Abs. 3 IfSG ist die Leitung der Einrichtung oder die verantwortliche Person verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen der 3G- Pflicht durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren.

Soweit es zur Erfüllung der 3G-Pflicht erforderlich ist, darf die Leitung der Einrichtung sowie die verantwortliche Person zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist.

Verweigerungen sind dem Schulamt oder dem Arbeitgeber unter Angabe der näheren Umstände unverzüglich zu melden.

## 2. Festlegung der Symptome

Das Betretungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- mit Kopf- und Gliederschmerzen;
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich
  - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
  - eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

## 3. Schulbetrieb

Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) gilt folgendes:

- 3.1. Zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske  
Alle Schülerinnen und Schüler und das Personal sind verpflichtet, im Schulgebäude auch während des Unterrichts, eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Die Pflicht gilt nicht für Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht. In regelmäßigen Abständen, insbesondere in den Hofpausen, ist eine Pause von der Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung oder der qualifizierten Gesichtsmaske zu ermöglichen. Gemäß § 37 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßen Ermessen über Ausnahmen von der Verpflichtung zur

Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske.

### 3.2. Zu den Testungen in Schule

Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sind, müssen angebotene Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Beaufsichtigung durch schulisches Personal durchführen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Testungen teilnehmen, werden gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO während des Präsenzunterrichts und im Schulort in gesonderten Gruppen betreut, es sei denn die konkreten räumlichen und personellen Gegebenheiten an der Schule schließen ein solches Vorgehen im Einzelfall aus, § 41 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Gemäß § 44 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erhalten die Schülerinnen und Schüler auf Verlangen eine Testbescheinigung. Die Testbescheinigung wird nach § 1 Abs. 4 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO als Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anerkannt. Außerdem führt die Testbescheinigung nach § 13 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO zu einer Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern mit geimpften und genesenen Personen. Nach § 28b Abs. 2 IfSG gilt die Testbescheinigung von Schülerinnen und Schülern nach § 44 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht bei Besuchen in Pflegeheimen oder Krankenhäusern als Testnachweis; hier muss eine erneute Testung in der Einrichtung oder bei Leistungserbringen nach § 6 Abs. 1 TestV durchgeführt werden. Gleiches gilt nach § 28 b Abs. 2 IfSG für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler.

### 3.3. Zur Organisation des Distanzunterrichts

Lehrkräfte, die sich auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Quarantäne befinden oder aufgrund § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit §§ 34 Abs. 1 Nr. 2, 36 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von dem Einsatz im Präsenzunterricht befreit sind, haben den Distanzunterricht abzusichern.

Die Schulleitung hat zu prüfen, ob bei Verweigerung der Erfüllung der 3G-Pflicht ausnahmsweise und unter vorrangiger Heranziehung von befreiten und in Quarantäne befindlichen Lehrkräften ein sinnvoller Einsatz im Distanzunterricht kurzfristig möglich ist.

### 3.4. Befreiungsmöglichkeiten von der Teilnahme am Präsenzunterricht a) für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit §§ 34 Abs. 2 Nr. 1, 35 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Schülerinnen und Schüler, die eine Erstimpfung bereits erhalten haben, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 40 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Eine Befreiung ist für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten möglich.

Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann das zuständige staatliche Schulamt im Einzelfall Schülerinnen und Schüler, deren im selben Haushalt lebende Angehörige Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und nicht geimpft werden können, auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreien; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

3.5. b) für das Personal

Der Präsenzeinsatz von Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt und das aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erfolgt unter ständiger Einhaltung des Mindestabstandes zu den Schülerinnen und Schülern sowie unter besonderer Beachtung der Lüftung nach § 11 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt ein Einsatz im Distanzunterricht nach Anweisung der Schulleitung, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit §§ 34 Abs. 1 Nr. 2, 36 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

3.6. Zum eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

#### **4. Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

4.1. Die Betreuung in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) findet in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen statt:

- Die Kinder werden in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut.
- Den Gruppen wird ein separater Raum fest zugewiesen. Ausflüge der festen Gruppe bleiben möglich.
- Bei der gleichzeitigen Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Freiflächen sind Kontakte zwischen den Gruppen zu vermeiden.

Hiervon darf nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden.

4.2. Es besteht die Verpflichtung des Trägers der Kindertageseinrichtung unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und räumlichen Kapazitäten die Betreuung der Kinder in weitest möglichem Umfang zu gewährleisten. Dasselbe gilt für das Angebot bedarfsgerechter Betreuungszeiten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG.

4.3. Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten

Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt.

## **5. Betrieb sonstiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII**

Die Betreuung in Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII findet in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen statt. Eine Beurlaubung der betreuten jungen Menschen kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen; bei der Entscheidung über die Gewährung von Beurlaubungen ist das Umgangsrecht zu beachten, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 29 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

## **6. Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Angebote des Kinderschutzes**

- 6.1. Personen erhalten Zutritt zu Angeboten und Einrichtungen mit Beherbergungsbetrieb nur, nachdem sie der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt, § 45 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses ist spätestens nach Ablauf von 48 Stunden zu erneuern.
- 6.2. Alle Angebote finden in festen Gruppen und Gruppenverbänden mit jeweils stets demselben Personal statt. Die Gruppengröße ist der jeweiligen Raumgröße anzupassen, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung § 30 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
- 6.3. Für jede Teilnahme an einem Angebot sowie bei anderen Zusammenkünften mehrerer Personen ist eine Teilnehmer- oder Anwesenheitsliste zu führen. Die betroffenen Personen sind über die Verarbeitung der Daten zu informieren. In den Listen nach Satz 1 sind folgende personenbezogene Daten zu erfassen:
  1. Name und Vorname,
  2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
  3. Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit.

Personenbezogene Daten sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO in Verbindung § 23 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

- 6.4. Alle Teilnehmenden an den Angeboten sind gemäß § 6 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO gehalten, in geschlossenen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine qualifizierte Gesichtsmaske nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO zu tragen.

## 7. Organisierter Sportbetrieb

- 7.1. Angebote innerhalb geschlossener Räume sind auf geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 11 oder 13 ThürSars-CoV-2-I-fS-MaßnVO zu beschränken, die der verantwortlichen Person jeweils den Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO vorlegen. Die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO) oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
- 7.2. Außerhalb geschlossener Räume genügt der Nachweis über einen vollständigen Impfschutz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO oder der Nachweis über eine Genesung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 13 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO.
- 7.3. Die Ziffern 7.1. und 7.2. gelten nicht für
- asymptotische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
  - alle noch nicht eingeschulten asymptomatischen Kinder,
  - die Schülerinnen und Schüler, die den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den schulischen Testungen erbringen können,
  - asymptotische Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO erbringen können, die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO) oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen,
  - Berufssportler, Profisportler, Kaderathleten des Bundes und des Landes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht olympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland, die für die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO erbringen können, die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO) oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen,
  - Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor der Teilnahme an dem Angebot nicht geimpft werden konnten und ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

nach § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6 oder 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erbringen können, die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 26. November 2021 bis zum 23. Dezember 2021.

Die Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 19. November 2021 zum Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) tritt außer Kraft.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Thüringen, in dessen Bezirk der Beschwerverte seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Das Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt oder in der kreisfreien Stadt Gera oder in der kreisfreien Stadt Jena;

das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Eichsfeld, Landkreis Gotha, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen, Landkreis Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Weimarer Land oder in den kreisfreien Städten Weimar oder Erfurt;

das Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Landkreis Sonneberg, Wartburgkreis oder in den kreisfreien Städten Eisenach oder Suhl.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Thüringen ist das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar örtlich zuständig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

**Hinweis:**

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 26. November 2021

A handwritten signature in blue ink that reads "Julia Heesen". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Julia Heesen

Staatssekretärin des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport